

Mieterstrom: Energiewende im Mehr- familienhaus

47

Installationstechnische
Voraussetzungen zur Nutzung
von Mieterstrom-Modellen



Mieterstrommodelle ermöglichen es Wohnungsunternehmen und Eigentümern von Mehrfamilienhäusern, sich aktiv an der Energiewende zu beteiligen – indem sie selbst erzeugten Solarstrom direkt an ihre Mieter verkaufen. Selbst erzeugten Strom an Mieter verkaufen – darum geht es im Kern bei den sogenannten Mieterstrom-Modellen, mit denen

sich Wohnungsunternehmen und Besitzer von Mehrfamilienhäusern an der Energiewende beteiligen können.

Dabei können Vermieter und Mieter gleichermaßen profitieren. Je nach Modell erfordert die Verteilung und Abrechnung des regenerativ erzeugten Stroms spezifisch ausgelegte Installationskonzepte.



Der vorliegende Hager Tipp stellt exemplarisch vier typische Anwendungsfälle von Mieterstrom-Modellen vor und beleuchtet die allgemeinen Hintergründe. Zudem wird die strategische Partnerschaft mit metergrid sowie der ganzheitliche Ansatz zur Umsetzung von Mieterstromlösungen thematisiert.

Konzept des Mieterstroms

Mieterstrom bezeichnet laut dem Bundeswirtschaftsministerium Strom, „der von Solaranlagen auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und von dort direkt, das heißt ohne Netzdurchleitung, an Letztverbraucher in diesem Gebäude oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang geliefert und verbraucht wird“.

Zwar entgeht dem Eigentümer bei dem Modell die EEG-Einspeisevergütung, wenn er „seinen“ Strom direkt an die Mieter abgibt. Im Gegenzug fördert die Bundesregierung den erzeugten und innerhalb Mieterstromanlage verbrauchten Strom mit einem Mieterstromzuschlag. Dabei entfallen für jede nicht eingespeiste kWh verschiedene Steuern und Abgaben.

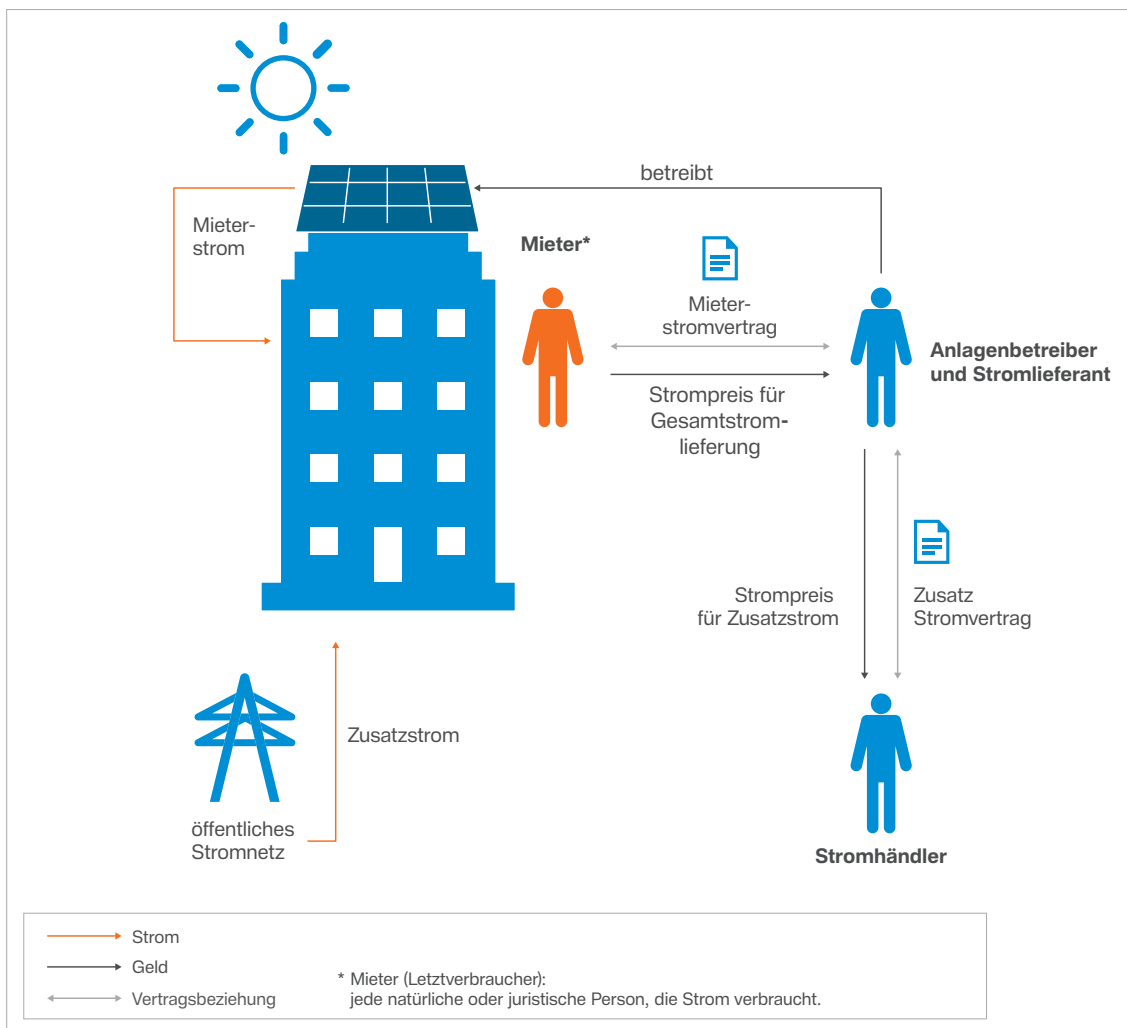
Vorteil für den Eigentümer:

Er kann mit einer Mieterstrom-Photovoltaik-Anlage den Wert seiner Immobilie steigern, die Nebenkosten senken und einen Beitrag für die Energiewende und den Klimaschutz leisten. Künftig sollen Wohnungsunternehmen Einkünfte durch die Produktion und Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien und durch den Betrieb von Ladestationen für Elektroautos erzielen können, ohne dass ihre Mieterträge mit Gewerbesteuer belastet werden. Gleichzeitig profitieren Vermieter: Sie können den Solarstrom günstiger anbieten und dennoch eine attraktive Rendite von bis zu 15 % und mehr erzielen.

Vorteil für den Mieter:

Der Strompreis für den geförderten Mieterstrom liegt dauerhaft mindestens zehn Prozent unter dem Tarif des Grundversorgers.

Mieterstrommodell



Bedingungen für den Mieterstrom

Voraussetzung für die Umsetzung eines Mieterstrom-Modells und den Erhalt des Mieterstromzuschlags ist das Vorhandensein einer PV-Anlage auf, an oder in einem Gebäude (Wohn-, Gewerbe- oder Mischgebäude) mit

einer installierten Leistung bis zu einem Megawatt, die bei der Bundesnetzagentur registriert ist. Zudem muss dieser Strom an Letztverbraucher in diesem Gebäude geliefert und verbraucht werden.

Der Strom darf dazu nicht durch das Netz der allgemeinen Versorgung geleitet werden. Das Mieterstromkonzept gilt gleichermaßen für Wohn-, Nicht- sowie für Mischgebäude.

Hinweis:

Die Messstellenverantwortung ist mit dem zuständigen Netzbetreiber abzustimmen!

Weitere Umfeldbedingungen

Derjenige (auch eine natürliche Person), der eine Anlage zur Stromerzeugung betreibt und den darin erzeugten Strom an Dritte liefert, ist ein Energie- bzw. Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Damit sind verschiedene energierechtliche Pflichten (insbesondere Vertrags-

gestaltung, Rechnungsgestaltung, Stromkennzeichnung, Registrierungs- und Mitteilungspflichten) verbunden. Der dafür erforderliche Aufwand ist in die Berechnung des Mieterstromzuschlags eingepreist. Darüber hinaus sind gegebenenfalls steuerrechtliche Regelungen zu beachten. Der Mieterstromvertrag muss die umfassende Versorgung des

Letztverbrauchers mit Strom auch für die Zeiten vorsehen, in denen kein Mieterstrom geliefert werden kann (beispielsweise wenn die Sonne nicht scheint). Dieser Zusatzstrom wird über den Netzanschlusspunkt dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommen.

Das EEG legt die Höhe der Mieterstromzuschläge fest

Der Mieterstromzuschlag in Deutschland gemäß EEG (für Anlagen mit Inbetriebnahme zwischen dem 01. Februar 2026 und dem 31. Juli 2026) staffelt sich nach Anlagengröße wie folgt:

neue Anlagen bis 10 kW = 2,54 ct/kWh,
neue Anlagen bis 40 kW = 2,36 ct/kWh,
neue Anlagen bis 1 MW = 1,59 ct/kWh.

Der Mieterstromzuschlag ist deutlich niedriger als die Einspeisevergütung, denn der Mieterstromanbieter erhält nicht nur den Mieterstromzuschlag, sondern auch den Erlös aus dem Verkauf des Mieterstroms.

Die Vergütung einer Solaranlage berechnet sich anteilig anhand der Vergütung der im EEG festgelegten unterschiedlichen Leistungsklassen.

Hinweis:

Der Mieterstromzuschlag wird zusätzlich zum Verkaufspreis des vor Ort erzeugten Stroms gezahlt – also zu dem, was Mieter für ihren Mieterstrom entrichten. Nach dem 31. Juli 2026 enden die derzeit gültigen Mieterstromzuschläge. Was danach passiert, ist aktuell (Stand Mai 2026) noch nicht eindeutig festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Bundesnetzagentur die Mieterstromzuschläge neu festlegt. Nach dem Muster der vorangegangenen Förderrunden (zum Beispiel bis Januar 2026) ist es wahrscheinlich, dass neue Sätze nochmals halbjährlich – etwa ab 1. August 2026 – festgelegt werden.

Allerdings müssen diese offiziell veröffentlicht werden, was aktuell noch nicht geschehen ist.

So hat beispielsweise eine 40-kW-Anlage aktuell (Februar 2026) für die eingespeiste Strommenge einen Vergütungsanspruch von 11,83 Cent/Kilowattstunde. Der Anlagenteil bis 10 Kilowatt geht mit 25 Prozent, der Anlagenteil über 10 Kilowatt bis 40 Kilowatt mit 75 Prozent in die Vergütungsberechnung mit ein: $0,25 \times 13,4 \text{ Cent/Kilowattstunde} + 0,75 \times 11,3 \text{ Cent/Kilowattstunde} = 11,83 \text{ Cent/Kilowattstunde}$ (gerundet). Der Mieterstromzuschlag einer 40-Kilowatt-Anlage wird auf die gleiche Weise berechnet.

Der Anlagenteil bis 10 Kilowatt geht mit 25 Prozent, der Anlagenteil über 10 Kilowatt bis 40-Kilowatt mit 75 Prozent in die Vergütungsberechnung mit ein. Im Februar 2026 gilt: $0,25 \times 2,54 \text{ Cent/Kilowattstunde} + 0,75 \times 2,36 \text{ Cent/Kilowattstunde} = 2,405 \text{ Cent/Kilowattstunde}$ (gerundet).

Den Zuschlag erhält der Anlagenbetreiber, wobei der Vermieter die Anlage selbst betreiben oder einen Dritten beauftragen kann.

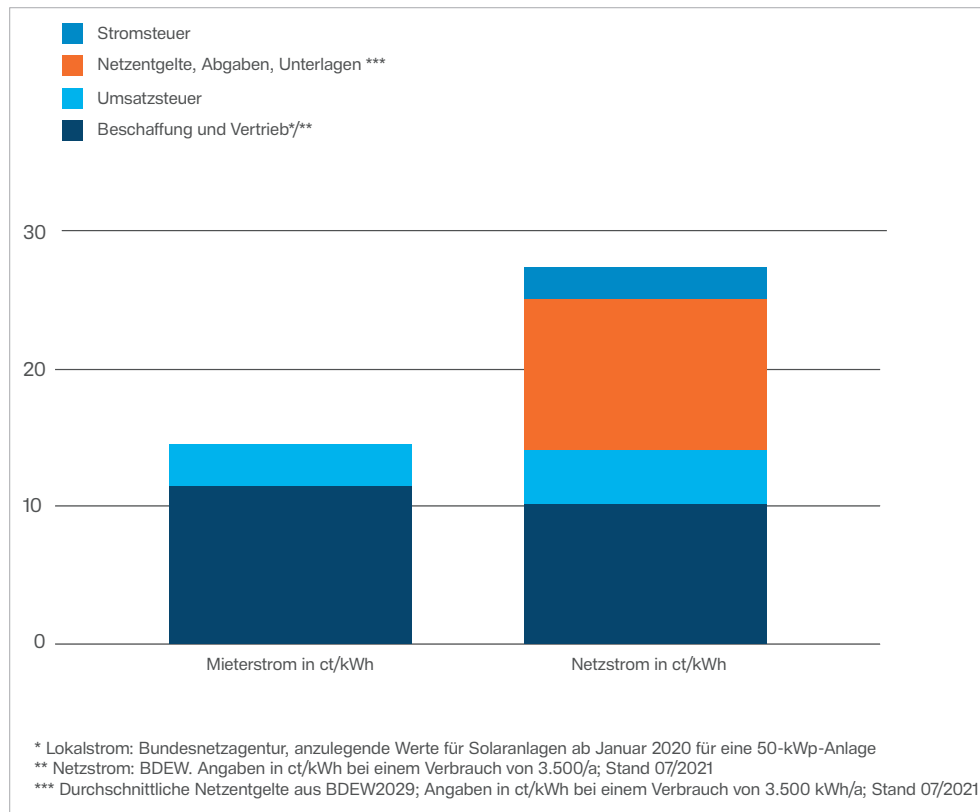
Strompreisgestaltung

Der im Mieterstromvertrag vereinbarte Strompreis setzt sich aus dem Mieterstrompreis und dem Preis für den Zusatzstrom zusammen. Der vereinbarte Strompreis darf 90 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs nicht übersteigen (§ 42a Absatz 4 EnWG).

Mit dem EEG2023 ist die EEG-Umlage entfallen.

Hinweis:

Die Preisbegrenzung auf 90 % des Grundversorgungstarifs gilt nur für Wohnraum, nicht für Gewerberäume (§ 42 Abs. 4 EnWG)



Hinweis:

Für den Mieterstrom entfallen Kostenbestandteile: Netzentgelte, Stromsteuer und Konzessionsabgabe

Weitere Mieterstrom-Varianten ohne Mieterstromzuschlag:

Neben einer PV-Anlage können auch KWK-Anlagen oder BHKW-Anlagen als Erzeugungsanlagen betrieben werden. In diesen Fällen unterliegt die Preisgestaltung keinen gesetzlichen Vorschriften und die Reststrommenge muss nicht durch den Mieterstrom-Anbieter geliefert werden.

Zu beachten ist, dass bei Einsatz mehrerer Erzeugungsanlagen mit unterschiedlichen Primärenergieträgern diese separat zu messen sind.

Bei dem Betrieb von Mieterstromanlagen können verschiedene Modelle unterschieden werden:

a. Enabling-Modell: In diesem Modell finanziert und betreibt der Eigentümer selbst die Stromerzeugungsanlagen.

b. Contracting-Modell: In diesem Modell finanziert und betreibt ein externer Dienstleister (ein sogenannter Contractor) die Stromerzeugungsanlagen.

c. Tochterunternehmens-Modell:

Ein Wohnungsunternehmen vermietet die Photovoltaikanlage an seine Tochtergesellschaft und erhält hierfür eine Vergütung das Tochterunternehmen betreibt die Photovoltaikanlage.

d. Energiegenossenschaftsmodell: In diesem Modell gründen die ansässigen Mieter und ggf. Dritte eine Energiegenossenschaft beziehungsweise eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Diese finanziert und betreibt die Erzeugungsanlage.

Wichtige Akteure:

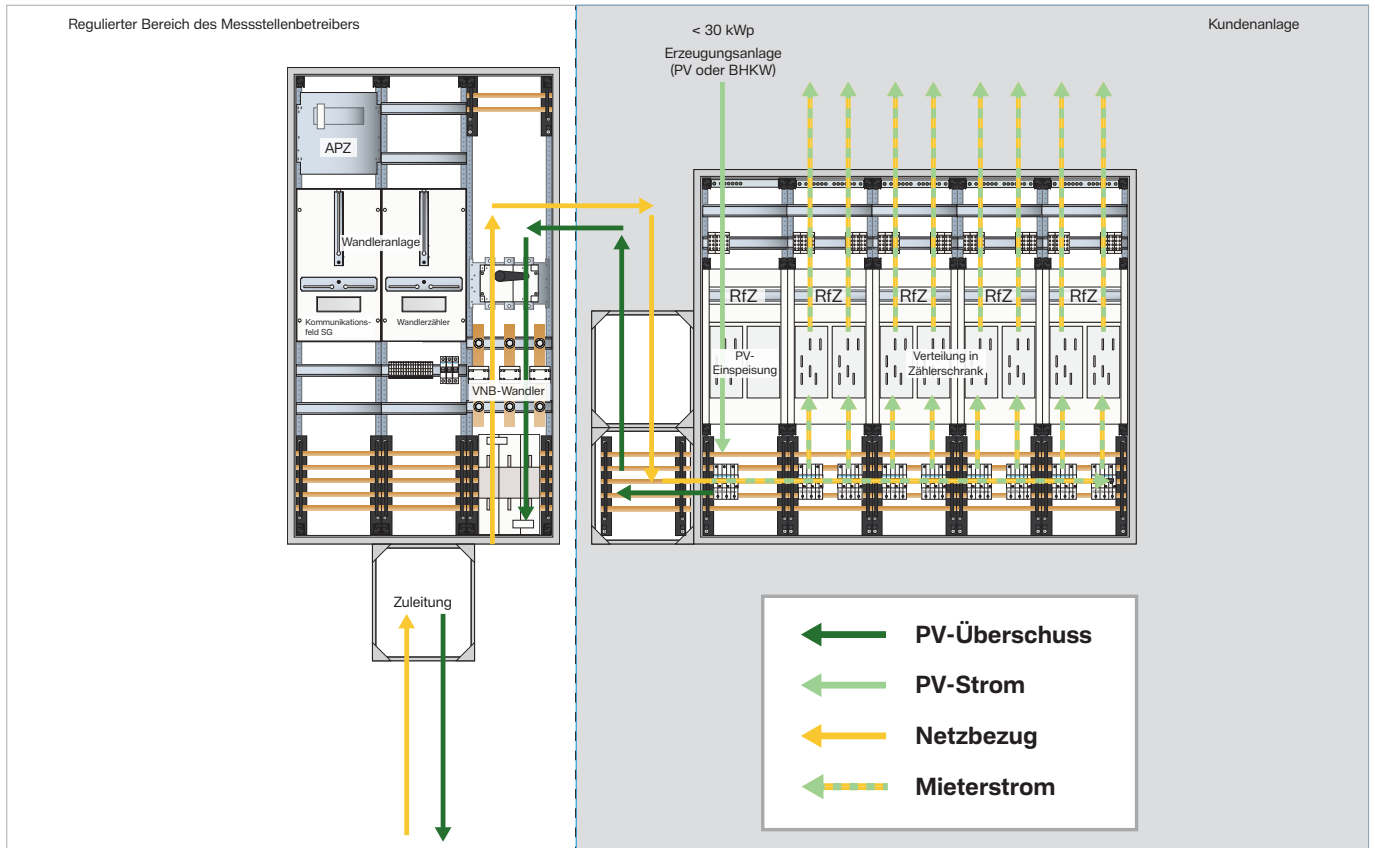
Anlagenbetreiber: wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom nutzt.

Letztverbraucher: jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht.

Contractor: externer Dienstleister.

Direkteinspeisung von PV-Strom in die Kundenanlage/Netzbezug über VNB-Wandleranlage

Beispiel 1:

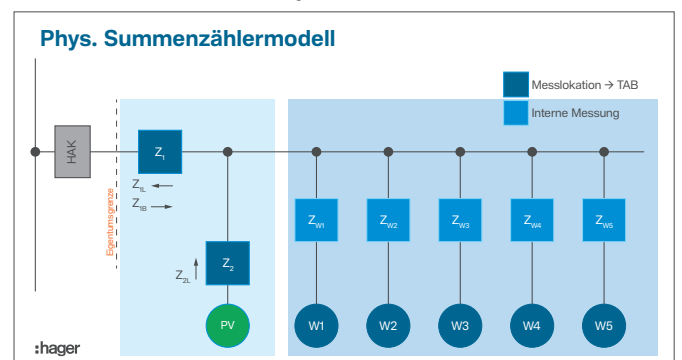


Bei diesem Modell geschieht die abrechnungsrelevante Hauptmessung des Netzbetreibers beziehungsweise Hauptlieferanten in einer Wandleranlage. Hier wird die Summe aller Bezüge der Mieter (= Zusatzstrom) erfasst. Für den Bau der Wandleranlage sind die TAB Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers zu beachten.

Die Kundenanlage ist in einem Zählerschrank untergebracht. Hier erfolgt die Untermessung mittels eHZ pro Kundenanlage. Bei Teilnahme am Mieterstrom-Modell werden die Messpunkte als Untermessung abgerechnet; bei Nicht-Teilnahme werden die Messpunkte abrechnungsrelevant gegenüber dem VNB. Dazu wird der Messwert bilanziert und aus der PV-Nutzung herausgerechnet.

Möchte ein Mieter nachträglich am Modell teilnehmen oder seine Teilnahme beenden, wird dies mit Hilfe von nachgelagerten Abrechnungssystemen umgesetzt. Die Untermessungen können durch das Stadtwerk bzw. den örtlichen Netzbetreiber stattfinden. In diesem Fall ist ein Energiezähler eines Messstellenbetreibers zu installieren und die Kundenanlage ist nach der AR4100 und der gültigen TAB auszubauen.

Mieterstrom Messkonzept



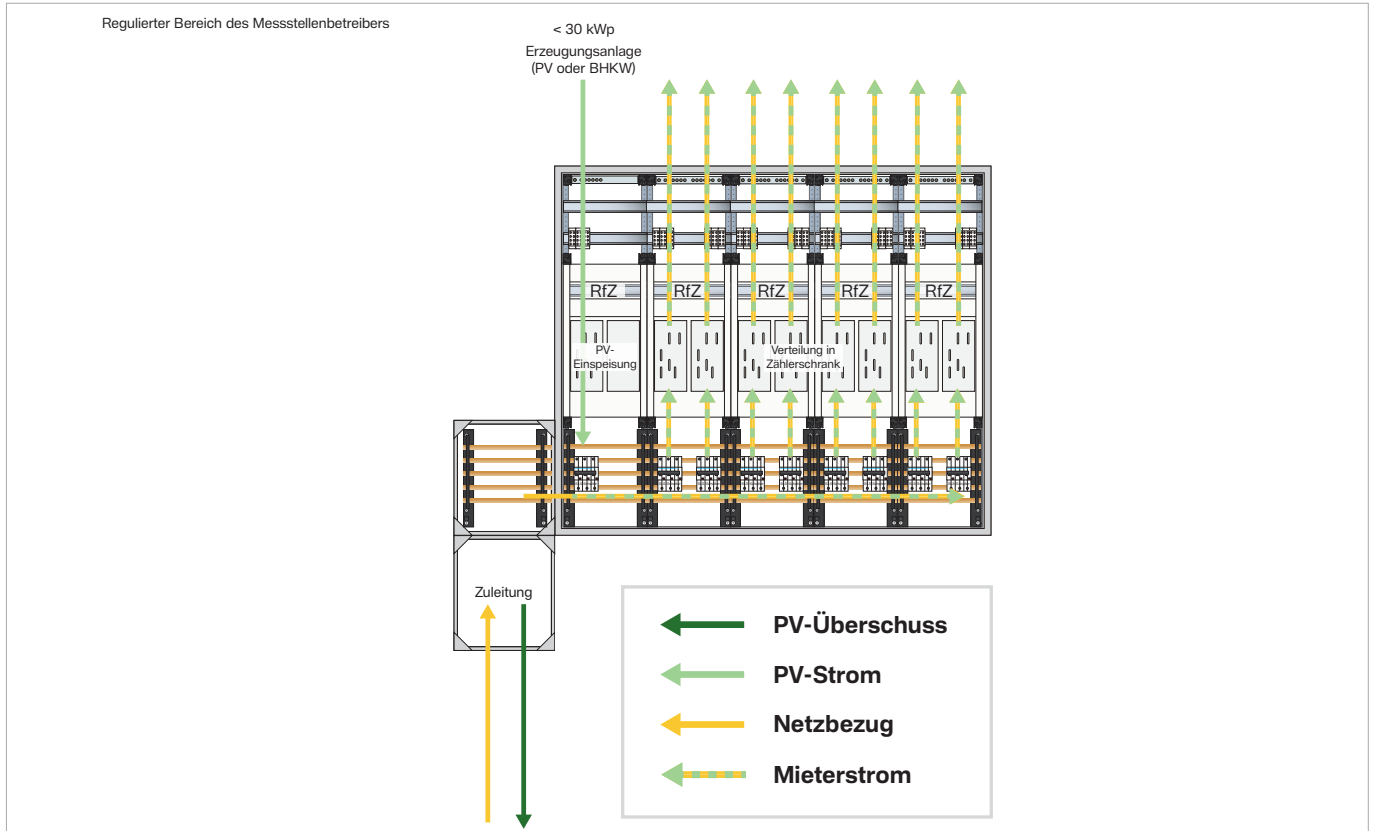
Z1: Summierzähler für Bezug und Lieferung (nur als RLM-Messung)

Z2: Zähler für Erzeugung/Lieferung mit Rücklaufperre

ZW1-ZW5: Zähler des Letztverbrauchers/Mieters

Direkteinspeisung von PV-Strom in die Kundenanlage/Netzbezug als virtuelles Summenzählermodell

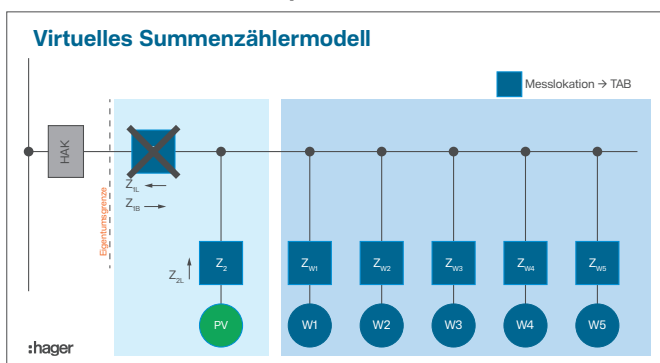
Beispiel 2:



Bei diesem Modell ist keine abrechnungsrelevante Hauptmessung des Netzbetreibers beziehungsweise Hauptlieferanten notwendig. Die Kundenanlage ist in einem Zählerschrank untergebracht. Hier erfolgt die Messung mittels eHZ pro Kundenanlage. Dabei wird die Summe aller Bezüge der Mieter (= Zusatzstrom) innerhalb der Zähleranlage erfasst und bilanziell addiert. Der physisch gemessene Summenwert der überlagerten Wandleranlage beim klassischen Mieterstrom wird beim virtuellen Summenzählermodell durch eine Addition der „Untermessungen“ ersetzt. Alle Messpunkte in der Zähleranlage sind TAB-konform aufzubauen. Voraussetzung ist, dass alle Zähler der Mieterstrom-teilnehmer:innen und der PV-Erzeugungszähler als RLM-Zähler oder intelligente

Messsysteme (iMSys) ausgestattet sind. Es wird auf Basis der viertelstündlichen Messwerte der Mieterstromteilnehmer:innen ein Lokationsbündel mit einem virtuellen Summenlastgang gebildet. In diesem Modell lassen sich die Verbräuche der einzelnen Teilnehmer:innen präzise voneinander abgrenzen. Der Verbrauch der Nicht-Teilnehmer:innen muss nicht aufwändig anhand von SLP aus der Bilanz herausgerechnet werden, da dieser zu keinem Zeitpunkt von einem Zähler innerhalb des Lokationsbündels gemessen wird. Möchte ein Mieter nachträglich am Modell teilnehmen oder seine Teilnahme beenden, wird dies mit Hilfe von nachgelagerten Abrechnungssystemen umgesetzt, eine Anpassung der Kundenanlage ist dabei nicht notwendig.

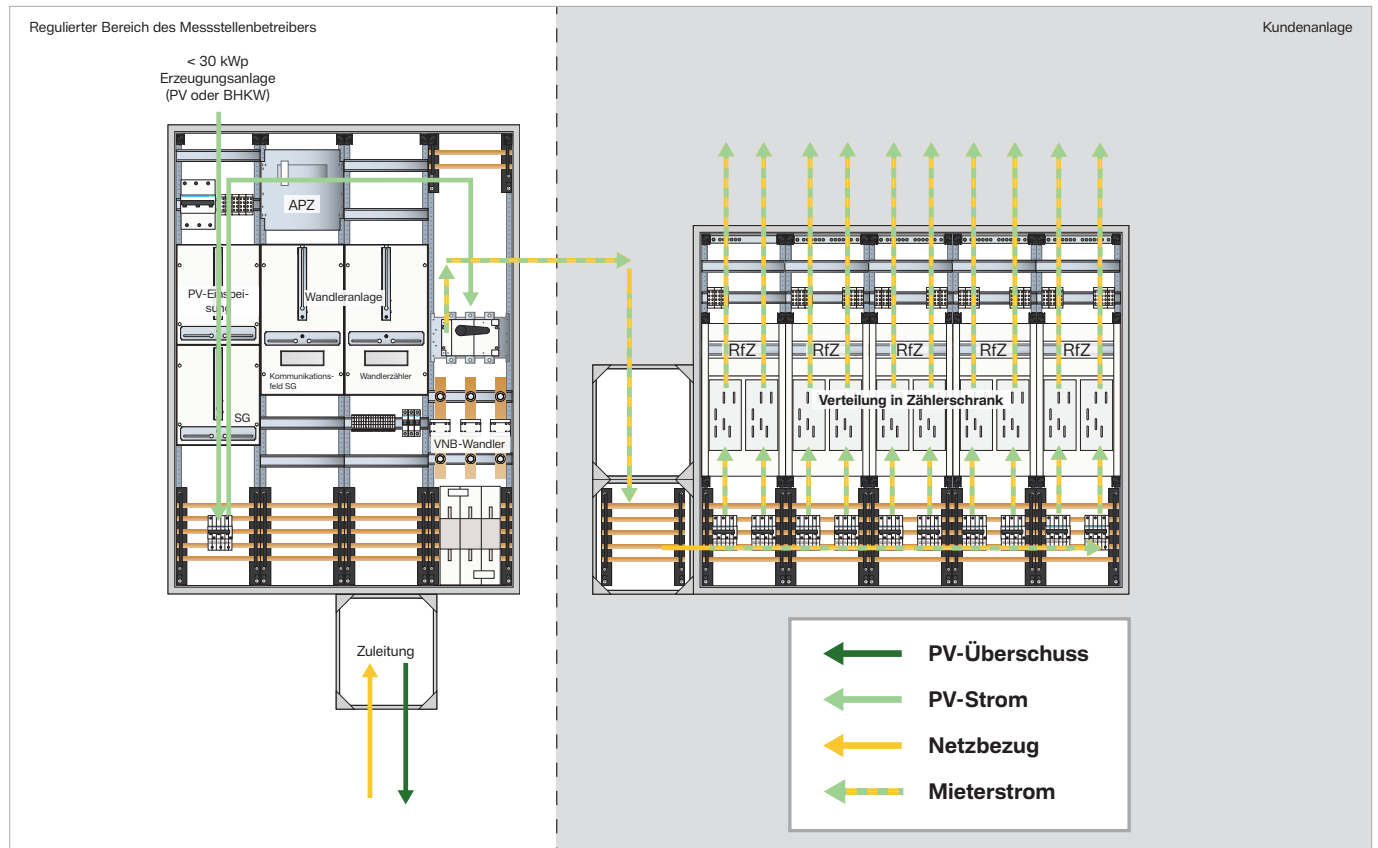
Mieterstrom Messkonzept



- Z1:** Summenzähler für Bezug und Lieferung (nur als RLM-Messung)
- Z2:** Zähler für Erzeugung/Lieferung mit Rücklaufsperrung
- ZW1-ZW5:** Zähler des Letztverbrauchers/Mieters

Hauptmessung und PV-Messung in einem Gehäuse

Beispiel 3:



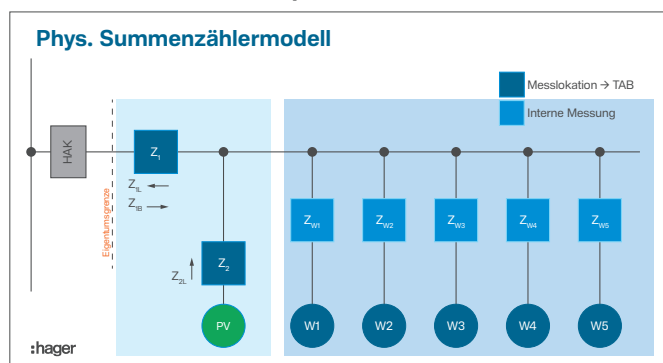
Sollen bestehende Gebäude nachträglich mit Mieterstrom versorgt werden, kann bei diesem Anwendungsbeispiel die vorhandene Zählerplatz-Anlage unberührt bleiben. Das heißt: Mieterstrom-Modelle können ohne Eingriff in die vorhandene Zähleranlage umgesetzt werden.

Dazu wird neben der Bestandsanlage eine Wandlermessung für den Gesamtbezug errichtet, da mit den Teilnehmern am Mieterstrom-Modell künftig nicht mehr direkt gegenüber dem Lieferanten abgerechnet wird.

Die PV-Einspeisung wird ebenfalls in diese Wandleranlage integriert.

Auch hier sind für die Wandleranlage die TAB-Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers zu beachten. Die Untermessungen können wie beim vorherigen Modell von den Stadtwerken bzw. den örtlichen Netzbetreiber übernommen werden.

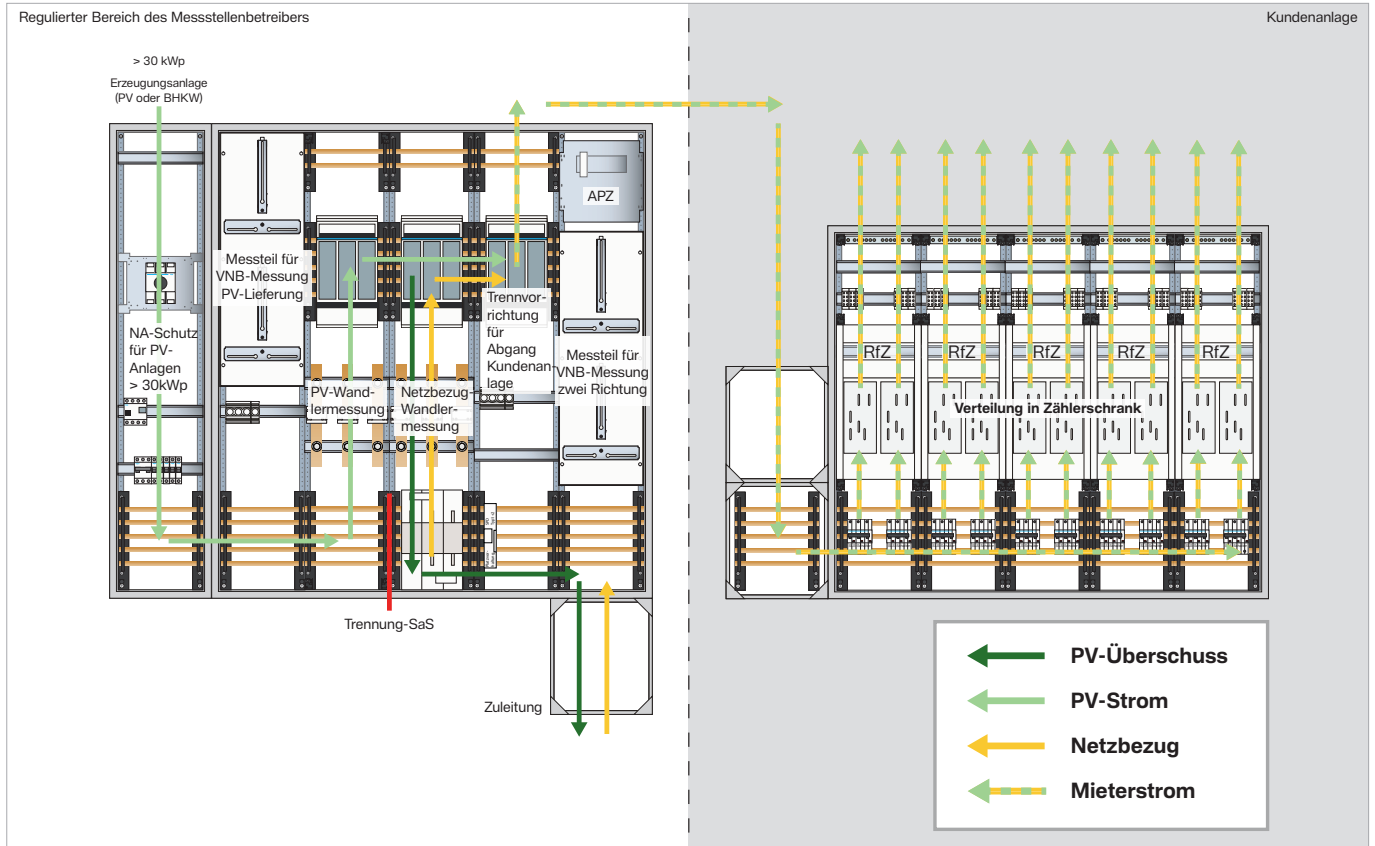
Mieterstrom Messkonzept



- Z1:** Summierzähler für Bezug und Lieferung (nur als RLM-Messung)
- Z2:** Zähler für Erzeugung/Lieferung mit Rücklaufsperr
- ZW1-ZW5:** Zähler des Letztverbrauchers/Mieters

NA-Schutz und Wandlermessung bei PV-Anlagen ab 30 kWp

Beispiel 4:



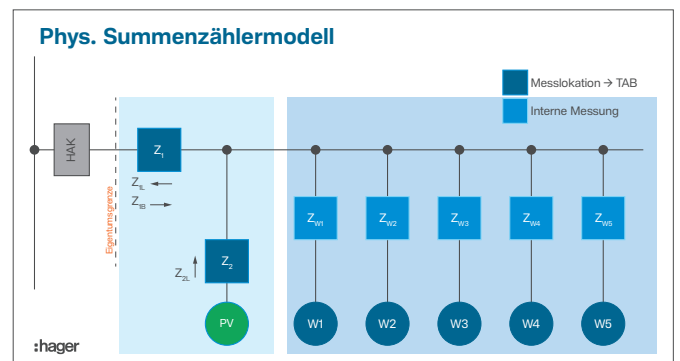
Bei PV-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 30 kWp ist ein zentraler Netz- und Anlagenschutz nach VDE AR-N 4105 gefordert. Dieser ist samt der benötigten Wandlerrmessung in einer Wandleranlage untergebracht. Auch hier gilt: Für die Wandleranlage sind die TAB-Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers zu beachten. PV-Einspeisung und Netzbezug werden in diesem Gehäuse auf dem Sammelschienensystem zusammengeführt.

Die Kundenanlage wird über eine in diesem Schrank untergebrachte Vorrichtung getrennt werden. Auch hier sind die Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten. Der Netzbezug der Kundenanlage wird über eine zweite Wandlerrmessung realisiert. Für die Wandleranlage sind die TAB-Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers zu beachten.

In der Kundenanlage erfolgt die Untermessung pro Kundenanlage über eHZ. Für die Mieter, die am Mieterstrom-Modell teilnehmen, werden die Messpunkte als Untermessung abgerechnet. Bei Nicht-Teilnahme werden die Messpunkte abrechnungsrelevant gegenüber dem Lieferanten. Der Messwert wird dabei bilanziert und aus der PV-Nutzung herausgerechnet. Die Untermessungen können wiederum von den Stadtwerken oder bzw. den örtlichen Netzbetreiber durchgeführt werden.

- Z1:** Zähler für Bezug und Lieferung (nur als RLM-Messung)
- Z2:** Zähler für Erzeugung/Lieferung mit Rücklaufsperr
- Z5:** Zähler des Anlagenbetreibers/Contractors
- Z6:** Zähler (Letztverbraucher), keine Teilnahme am Mieterstrom-Modell

Mieterstrom Messkonzept



Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung



Dieses neue Modell soll eine bürokratiearme gemeinsame Eigenversorgung mit PV-Strom ermöglichen. Die Weitergabe von PV-Strom innerhalb eines Gebäudes, z.B. an Wohn- und Gewerbemieter oder Wohnungseigentümer, soll von Lieferantenpflichten ausgenommen und die Betreiber der PV-Anlage (Gebäudeeigentümer oder Dritte) von der Pflicht zur Reststromlieferung befreit werden.

Wie erfolgt die Abrechnung gegenüber dem Messstellenbetreiber?


iMSys



Messung der Strombezugsmenge im 15-Min.-Intervall
keine weiteren Vorgaben bzgl. Anzahl/Art der Zähler



Abrechnung



Die Abrechnung erfolgt gem. der bestehenden Vorgaben in § 40a und § 40b Abs. 1-4 EnWG, wobei abweichend von § 40b Absatz 1 lediglich die jährliche Abrechnung angeboten werden muss

- Die Ablesewerte des iMSys werden verwendet
 - Jährliche Abrechnung
 - Monatliche Abrechnungsinformation

Welche Besonderheiten gibt es bei der Abrechnung?

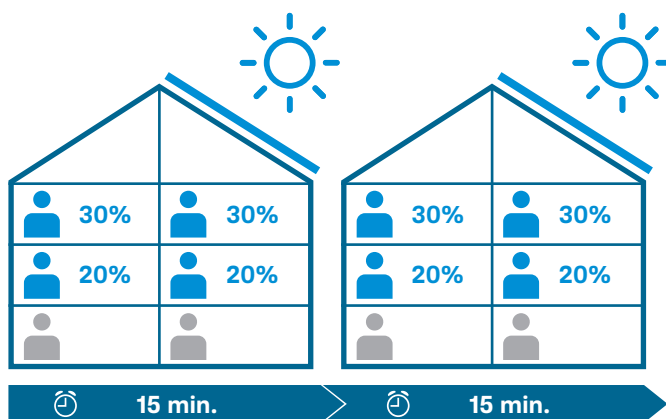
Das Besondere am Modell:

Die Stromverträge der Mieter bleiben, wie sie sind und es steht jedem Mieter frei, den zusätzlichen Energy-Sharing-Vertrag mit dem Vermieter zu schließen – es darf keine Kopplung an den Mietvertrag geben. Am Ende des Jahres zahlt jeder Teilnehmer an den Vermieter für die Kilowattstunden, die vom Dach in die Wohnung geflossen sind. Strom, der nicht vom Dach kam, bezahlt man als Mieter an den gewöhnlichen Stromanbieter.

Zur Abrechnung hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, den Tag in ein 15-Minuten-Raster einzuteilen.

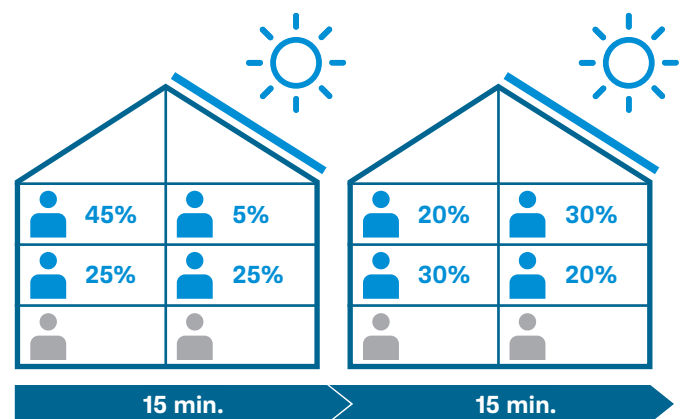
Voraussetzung für die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung sind daher (digitale) Stromzähler, die in diesem Raster zählen können, also für jeden 15-Minuten-Block notieren, wie viele Kilowattstunden konsumiert wurden. Dafür braucht man ein "intelligentes Messsystem", also eine Kombination aus einem digitalen Stromzähler (moderne Messeinrichtung) und einem Kommunikationsmodul, dem Smart-Meter-Gateway. Um Erzeugung und Verbräuche gegeneinander zu verrechnen, braucht man einen Algorithmus, der schrittweise jeden 15-Minuten-Abschnitt verarbeitet. Der arbeitet mit einem Aufteilungsschlüssel, der laut Gesetzentwurf dynamisch oder statisch sein kann.

Statischer Aufteilungsschlüssel



Bestimmter, gleich bleibender Anteil des produzierten Stroms je Beteiligtem

Dynamischer Aufteilungsschlüssel



Verteilung erzeugter Strommenge auf aktuell verbrauchende Beteiligte (wenn Strombezugsmenge > Erzeugung: Zuteilung i. d. R. anteilig gem. Stromverbrauchshöhe der Beteiligten)

Aber: Grundsätzlich können beliebige Zuteilungslogiken vertraglich vereinbart werden

Es wird festgelegt, wie der Solarstrom auf die Nutzer im Gebäude aufgeteilt wird, in der Regel basierend auf einem vereinbarten Aufteilungsschlüssel.

Statisch: bestimmter, gleich bleibender Anteil des produzierten Stroms je Beteiligtem

Dynamisch: Zuteilung des je Zeitfenster produzierten Stroms auf aktuelle Verbraucher

Mieterstrom vs. Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Mieterstrommodell mit physischem Summenzähler (EEG) > Wandleranlage	Mieterstrommodell mit virtuellem Summenzählermodell (EEG) > keine Wandleranlage	Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (GGV)
Betriebskosten / Installationskosten		
(+) Die Installationskosten für die Energieverteilung sind höher (Wandleranlage). Allerdings sind die Betriebskosten niedriger.	(-) Die Installationskosten für die Energieverteilung sind niedriger (Wandleranlage). Je nach Größe der Kundenanlage sind die Betriebskosten höher so dass sich das physische Summenzählermodell rentabler ist.	(-) Die Installationskosten für die Energieverteilung sind niedriger (Wandleranlage). Allerdings sind die Betriebskosten höher und alle Messtellen liegen im regulierten Bereich.
Energieverteilung		
(-) erfordert eine Wandleranlage als Invest.	(+) erfordert keine Wandleranlage als Invest. Es ist weniger Platz notwendig weil die vorgelagerte Wandleranlage entfällt (Vorteil in Bestandsgebäuden). Lieferantenwechsel ohne zusätzlichen Zählerwechsel möglich.	(+) erfordert keine Wandleranlage als Invest.
(+) Klare Trennung zwischen reguliertem Bereich und Kundenanlage.	(+/-) alle Messlokationen liegen im regulierten Bereich	(+/-) alle Messlokationen liegen im regulierten Bereich
(-) Der Umstieg zu GGV ist später mit Installationskosten verbunden (Wandleranlage muss abgeklemmt werden).	(+) Der Wechsel zwischen virtuellem Summenzählermodell und GGV ist jederzeit möglich.	(+) Der Wechsel zum virtuellen Summenzählermodell ist jederzeit möglich. (-) Der Umstieg zu phys. Mieterstrom ist später mit Installationskosten (für die Wandleranlage) verbunden.
Akzeptanz im Markt		
(+) Mieterstrom als phys. Summenzählermodell wird heute bei eigentlich jedem Netzbetreiber akzeptiert.	(+) Mieterstrom als virtuelles Summenzählermodell wird heute bei immer mehr Netzbetreibern akzeptiert.	(-) GGV wird heute bei wenigen bis gar keinen Netzbetreibern akzeptiert und befindet sich in einem Pilotenstatus (Mangel IT-Infrastruktur).
(+) Es gibt keinerlei Bedenken bezüglich Messung der Einspeiseleistung.	(-) Es gibt Bedenken, dass die Ist-Einspeiseleistung korrekt gemessen werden kann.	(-) Es gibt Bedenken, dass die Ist-Einspeiseleistung korrekt gemessen werden kann.

Mieterstrom vs. Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Mieterstrommodell mit physischem Summenzähler (EEG) > Wandleranlage	Mieterstrommodell mit virtuellem Summenzählermodell (EEG) > keine Wandleranlage	Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (GGV)
Stromlieferung und Verträge		
(-) Der Vermieter tritt als Stromlieferant gegenüber dem Mieter auf (auch für den Reststrom) und trägt z.B. die Risiken eines Zahlungsausfalls des Mieters.	(-) Der Vermieter tritt als Stromlieferant gegenüber dem Mieter auf (auch für den Reststrom) und trägt z.B. die Risiken eines Zahlungsausfalls des Mieters.	(+) Der Vermieter tritt nicht als Stromlieferant gegenüber dem Mieter auf trägt daher auch nur bedingt Risiken eines Zahlungsausfalls. Der Vermieter gibt nur den PV-Strom weiter.
(+) Dieses Risiko kann eingepreist werden. Der Mieterstromvertrag kann so erstellt werden, dass dieses Risiko nur für maximal einen Monat besteht. Mieter profitieren neben dem günstigen PV-Strom auch ggf. von einer günstigeren Reststromlieferung.	(+) Dieses Risiko kann eingepreist werden. Der Mieterstromvertrag kann so erstellt werden, dass dieses Risiko nur für maximal einen Monat besteht. Mieter profitieren neben dem günstigen PV-Strom auch ggf. von einer günstigeren Reststromlieferung.	(-) Der Vermieter kann nur durch den PV-Strom eine Rendite erreichen Der Mieter profitiert von einem günstigen PV-Strom.
(+) Als Anlagenbetreiber können größere Strommengen günstig eingekauft werden. Er übernimmt also die Auswahl eines günstigen Stromtarifs für die Mieter.	(+) Als Anlagenbetreiber können größere Strommengen günstig eingekauft werden. Er übernimmt also die Auswahl eines günstigen Stromtarifs für die Mieter.	(-) Der Anlagenbetreiber kauft keine größeren Strommengen.
(+) Der Mieter hat nur einen Stromvertrag mit dem Anlagenbetreiber. Der Mieter ist so gesehen am Markt nicht sichtbar.	(+) Der Mieter hat nur einen Stromvertrag mit dem Anlagenbetreiber. Der Mieter ist so gesehen am Markt nicht sichtbar.	(-) Der Mieter hat zwei Stromverträge. Einen Stromvertrag bei einem Lieferanten für den Reststrom und einen Stromvertrag mit dem Anlagenbetreiber für den PV-Strom. Der Mieter muss also 2x Grundgebühr bezahlen.
(+) Der Anlagenbetreiber kann einen EEG- Mieterstromzuschlag erhalten.	(+) Der Anlagenbetreiber kann einen EEG- Mieterstromzuschlag erhalten.	(-) Der Anlagenbetreiber kann keinen EEG - Mieterstromzuschlag erhalten.
(+) Der physisch verbrauchte Solarstrom von nicht teilnehmenden Mietern kommt den teilnehmenden Mietern zugute. Nicht teilnehmende Mieter erhöhen den Eigenverbrauch aber bezahlen den teuren Strom aus dem Netz.	(-) Der physisch verbrauchte Solarstrom von nicht teilnehmenden Mietern wird 1:1 aufbilanziert und somit als eingespeist abgerechnet.	(-) Der physisch verbrauchte Solarstrom von nicht teilnehmenden Mietern wird 1:1 aufbilanziert und somit als eingespeist abgerechnet.

*Bitte beachten Sie

Mieterstrom einfach umsetzen mit Hager und metergrid

Mieterstrommodelle bieten enormes Potenzial für eine nachhaltige und wirtschaftliche Energieversorgung in Mehrfamilienhäusern. Um die Umsetzung zu erleichtern ist Hager eine strategische Partnerschaft mit metergrid eingegangen. Während Hager als Spezialist für elektrotechnische Infrastruktur die nötige Hardware bereitstellt, bietet metergrid als Experte für digitale Energielösungen eine Plattform für das Metering und die Abrechnung. Gemeinsam ermöglichen sie einen ganzheitlichen, effizienten und praxisnahen Ansatz für Mieterstrom.

Erfahren Sie mehr über die Vorteile und Möglichkeiten von Mieterstrommodellen mit Hager und metergrid. Besuchen Sie einfach unsere Seite und stellen Sie in wenigen Klicks eine kostenfreie Anfrage. Starten Sie jetzt und profitieren Sie von einer nachhaltigen, kostengünstigen Energieversorgung!

Starten Sie jetzt und profitieren Sie von einer nachhaltigen, kostengünstigen Energieversorgung!

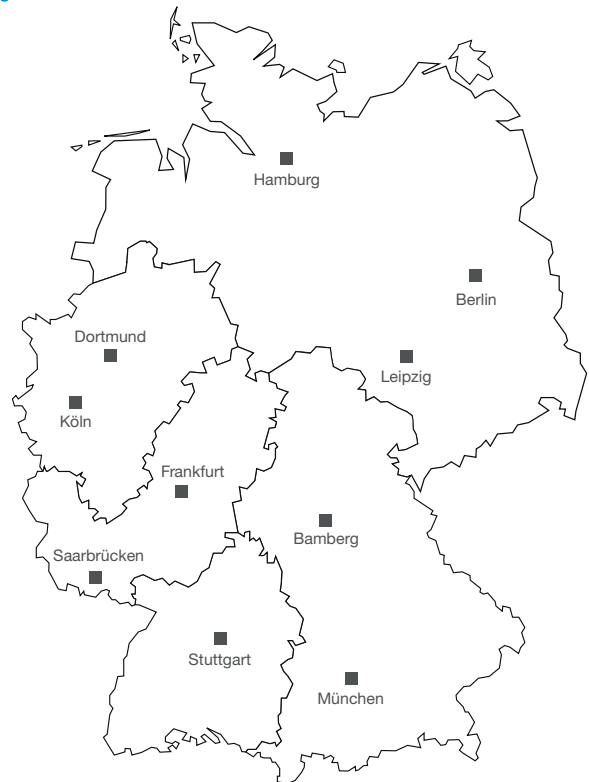



hager.de/energiewende



Wir sind für Sie da: 10x in ganz Deutschland.

Unsere spezialisierte Vertriebsorganisation unterstützt Sie mit 10 Technischen Service Centern in ganz Deutschland und einer flächendeckenden Außendienst-Mannschaft.



Region Mitte

Technisches Service Center Saarbrücken
Zum Gunterstal
66440 Blieskastel
Telefon 06842 9452900
saarbruecken@hager.com

Technisches Service Center Frankfurt
Edmund-Rumpler-Straße 3
Gateway Gardens
60549 Frankfurt am Main
Telefon 069 838315900
frankfurt@hager.com

Region West

Technisches Service Center Köln
Robert-Bosch-Straße 10 a
50769 Köln
Telefon 0221 5978800
koeln@hager.com

Technisches Service Center Dortmund
Revierstraße 3
44379 Dortmund
Telefon 0231 90258800
dortmund@hager.com

Region Nordost

Technisches Service Center Hamburg
Neumühlen 11
22763 Hamburg
Telefon 040 67051300
hamburg@hager.com

Technisches Service Center Berlin
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 17
10117 Berlin
Telefon 030 236072200
berlin@hager.com

Technisches Service Center Leipzig
Zeppelinstraße 2
04509 Wiedemar
Telefon 034207 400000
leipzig@hager.com

Region Süd

Technisches Service Center München
Emmy-Noether-Straße 2
85221 Dachau
Telefon 08131 2927000
muenchen@hager.com

Technisches Service Center Bamberg
Laubanger 21
96052 Bamberg
Telefon 0951 9651300
bamberg@hager.com

Region Südwest

Technisches Service Center Stuttgart
Eichwiesenring 1/1
70567 Stuttgart
Telefon 0711 28073700
stuttgart@hager.com

Erste Hilfe vom Support Team

Die beste erste Hilfe bei jeglichen Fragen zu Produkten, Lösungsangeboten, Installationsanwendungen und regionalen Besonderheiten. Unsere Ansprechpartner helfen gerne weiter.

Individuelle Beratung zu Problemlösungen

Als Ihr verlässlicher Partner finden wir in nahezu jedem Fall eine schnelle Lösung. Ihre Anfragen beantworten wir gerne auch unkompliziert per E-Mail.



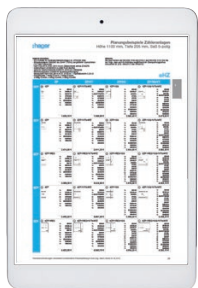
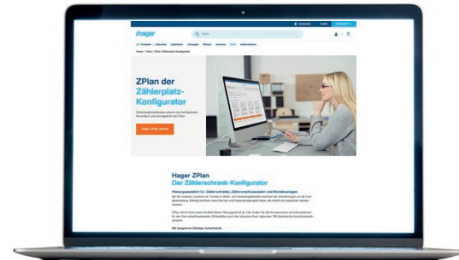
[hager.de/kontakt](https://www.hager.de/kontakt)

Unsere digitalen Angebote

Hager ZPlan Zielgenau planen

Die Planungssoftware ZPlan hilft Ihnen bei der individuellen und normgerechten Konfiguration von Zählerhauptverteilungen. Hier finden Sie alle Komponenten und Informationen für den Bau zukunftsweisender Zählerplätze nach den Vorgaben Ihrer regionalen TAB.

hager.de/ZPlan



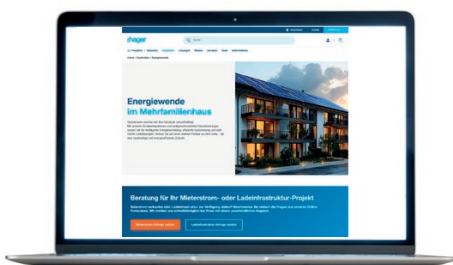
Zählerplatzlisten für unterwegs

Unsere bewährten Zählerplatzlisten helfen Ihnen ganz einfach, Komplettschränke und Komplettfelder nach regionalen Vorgaben zu finden – schnell und zuverlässig anhand von Planungsbeispielen und immer aktuell auf hager.de/ZPL

Technikzentrale 4.0 Einfach, sicher und effizient

Alles zur Technikzentrale 4.0 und jede Menge Praxistipps finden Sie in der Broschüre „Der Anschluss an die digitale Zukunft“.

hager.de/technikzentrale



Ladeinfrastruktur witty pro und Lastmanager

Für die Ladeinfrastruktur in Mehrfamilienhäusern und im Gewerbe eignet sich unsere Ladestation witty share perfekt. Bis zu 40 Ladepunkte pro Lastmanager können mit statischem oder dynamischem Lastmanagement betrieben werden, ohne einen Hausanschluss zu überlasten.

hager.de/witty-pro